

Niederschrift

über die Gemeinderatssitzung

am 20.12.2019 im Gemeindeamt Kaunerberg; Beginn: 19.00 Uhr Ende: 20.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Peter Moritz, Bgmstv. Nigg Martin, Hafele Erwin, Hann Bruno, Klotz Gertraud, Neuner Andreas, Neuner Gottlieb, Maaß Franz und Hafele Manfred;

Entschuldigt: Wille Sabine;

Schriftführer: Stefan Schwarz;

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Genehmigung und Unterfertigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung;
3. Beschlussfassung über die Anpassung der Umlageverordnung bei der Waldumlage;
4. Voranschlag 2020 und Mittelfristiger Finanzplan 2020 bis 2024;
5. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen;
6. Anträge, Anfragen, Allfälliges;

Pkt. 1 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Dem Antrag des Bürgermeisters um die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes nach Tagesordnungspunkt 3, bezüglich Beschlussfassung einer Vereinbarung sowie der Satzung des Gemeindeverbandes Recyclingverband Kaunertal, wird vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt. Die weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich daher um eine Stelle nach hinten.

Pkt. 2 der Tagesordnung:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20.11.2019 wird einstimmig genehmigt.

Pkt. 3 der Tagesordnung:

Folgende Verordnung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaunerberg vom 20.12.2019 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Kaunerberg erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 4. Dezember 2019, LGBL. Nr. 143/2019, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Pkt. 4 der Tagesordnung:

Folgende Vereinbarung und Satzung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

Vereinbarung

über die Bildung des Gemeindeverbandes Recyclingverband Kaunertal

Artikel I

- A) Die Gemeinden Kaunerberg, Kaunertal und Kauns schließen sich zu einem Gemeindeverband im Sinne des § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001.
- B) Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Aufgaben nach dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBL. 2008/3. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist darüber hinaus der Abschluss und die Erfüllung allfälliger zivilrechtlicher Verträge mit dem Land Tirol im Bereich der Abfallwirtschaft.
- C) Der Namen des Gemeindeverbandes lautet: „**Recyclingverband Kaunertal**“
- D) Der Sitz des Gemeindeverbandes ist das Gemeindeamt Kauns

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Recyclingverband Kaunertal wird mit Inkrafttreten ihrer Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung wirksam. Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Recyclingverband Kaunertal, zuletzt genehmigt mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 19.09.1995, Zl. 1b-6691/3-1995, außer Kraft.

Satzung des Gemeindeverbandes Recyclingverband Kaunertal

§ 1 Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann

§ 2 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeisterinnen der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

Gemeinden deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mindestens 20% beträgt können weitere Vertreter (Stellvertreter) in die Verbandsversammlung entsenden, höchstens jedoch je einen weiteren für je weitere 20 v. H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der entsendenden Gemeinden sein.

	% Anteil	Vertreter in der Verbandsversammlung
Kaunertal	63%	3
Kauns	20%	2
Kaunerberg	17%	1

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a. die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters
- b. die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
- c. die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 zu entrichten sind, sowie über die Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen.
- d. Die Erlassung von Hoheitsakten im Zusammenhang der dem Gemeindeverband übertragenen Aufgaben nach dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz

(4) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 3

Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.

(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses, sofern ein solcher nicht besteht, der Verbandsversammlung vertreten.

(4) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung
- b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten.
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen, in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
- e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes
- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
- g) die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.

(5) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

§ 4 Überprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§ 5 Innere Organisation und Verwaltung

(1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

(2) Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes von Kauns.

§ 6 Aufwand des Gemeindeverbandes

(1) Der Aufwand des Gemeindeverbandes umfasst den Investitionsaufwand (Schuldendienst) und den Betriebsaufwand sowie den Aufwand für die Anlegung einer Betriebsmittelrücklage.

(2) Der Investitionsaufwand und Schuldendienst umfasst den Aufwand für Errichtung und Erweiterung des Recyclinghofes und anderer Abfallsammeleinrichtungen

(3) Der Betriebsaufwand umfasst den nicht zum Investitionsaufwand gehörenden Aufwand für den Betrieb des Gemeindeverbandes

(4) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Ausgaben des Haushaltes ist eine Betriebsmittelrücklage anzulegen. Die Höhe der Betriebsmittelrücklage ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§ 7

Aufbringung der Mittel (Beitragsanteile der Verbandsgemeinden)

(1) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Investitionsaufwand des Gemeindeverbandes ist auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach dem Verhältnis der Einwohnergleichwerte (EWG) vorzuschreiben, die wie folgt berechnet werden: Einwohnerzahlen (EW) lt. Registerzählung zum 31.10. des Vorjahres in Anlehnung an des Finanzausgleichsgesetz § 10 Abs. 7 FAG 2017 multipliziert mit dem Faktor 1,3 (Gewerbezuschlag) zuzüglich dem 200 Teil der Nächtigungen (N) des der Abrechnung vorangegangenen Kalenderjahres.

$$\text{EWG} = \text{EW} \times 1,3 + \text{N}/200$$

	EW lt. Registerzählung 2017	Nächtigungen 2018	Einwohner- gleichwert	% Anteil
Kaunertal	597	308 558	2318,9	63%
Kauns	503	17 748	742,6	20%
Kaunerberg	435	15 899	645,0	17%

(2) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Betriebsaufwand des Gemeindeverbandes ist auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach dem Verhältnis der Einnahmen aus der Müllgebühr (Grundgebühr und weitere Gebühr) der Mitgliedsgemeinden vorzuschreiben (Quelle Vorschreibung – Liste Vorschreibung nach Mehrwertsteuer und Tarif). Wenn die Einheitlichkeit der Abfallgebührenordnungen innerhalb der Mitgliedsgemeinden im Abrechnungsjahr nicht gewährleistet war, erfolgt die Abrechnung nach dem Verhältnis der Einwohnergleichwerte wie unter § 7 *Aufbringung der Mittel* Abs. 1 angeführt.

§ 8

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 30. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden binnen einem Monat nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zurück zu zahlen.

§ 9

Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 7 Abs 2 *Aufbringung der Mittel* zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zum Investitionsaufwand des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nach § 7 *Aufbringung der Mittel* Abs. 1

nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

§ 10

Auflösung und Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 7 *Aufbringung der Mittel* Abs. 1 dieser Satzung beigetragen haben.

§ 11

Haftung

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht zum Investitionsaufwand nach § 7 *Aufbringung der Mittel* Abs. 1 dieser Satzung.

§ 12

Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGI.Nr. 36/2001, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 13

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 14

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-treten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Recyclingverband Kautertal tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Pkt. 5 der Tagesordnung:

Der vom Bürgermeister vorgelegte Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2020 wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Weiter wird beschlossen, dass Abweichungen zwischen dem Ansatz im Voranschlag und dem tatsächlichen Ergebnis für die Genehmigung der Jahresrechnung ab einem Betrag von Euro 15.000,- zu erläutern sind.

Der im Entwurf vorgelegte mittelfristige Finanzplan für Jahre 2021 bis 2024 wird einstimmig genehmigt.

Pkt. 6 der Tagesordnung:

Folgende Haushaltsüberschreitungen werden einstimmig beschlossen:

HHst	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	Überschreitung
240-620	Buskosten Kindergarten	100	153	-53
411-7513	Privatrechtlicher Sozialhilfebeitrag	26100	28577	-2477
520-757	Naturpark Sondervereinsbeitrag 2019	1200	1428,37	-228,37
612-452	Treibstoffe	12000	14354,87	-2354,87
840-043	Stromanschluss Holzlagerplatz	0	3323,19	-3323,19
846-511	Geldbezüge Reinigungskraft	7200	7241,3	-41,3
846-600	Strom Mehrzweckgebäude	5655,02	6147,02	-492
846-728	Entgelt für sonstige Leistungen	1027,51	1179,19	-151,68
850-004	Digitales Leitungsinformationssystem	58100	59200	-1100
852-728	Entsorgung Strauchschnitt Mühle	113,4	801	-687,6
852-775010	Investitionsbeitrag Recyclingverb	21500	27637,79	-6137,79
				-17046,8

Die Bedeckung erfolgt durch Mehreinnahmen oder durch Unterschreitungen bei folgenden Haushaltsstellen:

240+8611	Personalkostenzuschuss Land	80000	91400	11.400,00
840+001	Grundverkauf	21986,92	28292,36	6.305,44
				17.705,44

Pkt. 7 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderätin und die Gemeinderäte chronologisch seit dem Jahr 2010 über das Steinschlagproblem im Bereich Obergaiswies. Am 12.12.2019 wurde erneut ein Schreiben an die Wildbach und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung oberes Inntal in Imst geschickt und um Bekanntgabe gebeten, wenn mit der Errichtung der zugesagten Schutzbauten begonnen wird.

Der Gemeinderat Herr Hafele Manfred fragt nach wie der Rücklauf betreffend der LWL Bedarfserhebung ist. Der Bürgermeister berichtet, dass von 77 ausgesendeten Erhebungsbögen (ohne Siedlung Falpaus) 56 Stück im Gemeindeamt eingelangt sind.

Der Bürgermeister bedankt sich beim Bürgermeister Stellvertreter, dem Gemeinderat, dem Überprüfungsausschuss und der Verwaltung für die gute und konstruktive Zusammenarbeit im Jahr 2019 und lädt zur anschließenden Weihnachtsfeier herzlich ein.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Gemeinderatsmitglieder: